



ETC: Excellent Tax&Corporation Management
Network of international attorneys and tax counsel

Global Business - Internationale Steuergestaltung

**Grundsätzliche Überlegungen bei der Gründung von Gesellschaften
in „Nullsteueroasen“ bzw. Nicht-DBA-Sachverhalt**



Deutschland:
Neuer Wall 50
20354 Hamburg

Telefon: **+49 40/822186470**

Fax: **+49 40/822186450**

E-Mail: **customer-service@etc-lowtax.net**

Inhalt

Fallen bei der Gründung von Gesellschaften in sogenannten Nullsteueroasen	4
Betriebsstättenbegriff:	4
Umsatzsteuer-ID:	6
Konto der Offshore-Gesellschaft in Deutschland:	6
Die Anbindung von Zahlungsprovidern, Paypal usw.	6
Keine Wirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie:	6
Keine Wirkung der EU-Fusionsrichtlinie und/oder Umwandlungssteuergesetz:	6
Wirkung der nationalen CFC-Regelungen - Die Deutsche Hinzurechnungsbesteuerung nach §8 AStG:	6
Fazit bis hier:	9
Einschub:	9
Detailliert: Die Abschirmwirkungen eines Doppelbesteuerungsabkommens entfallen.....	10
Übersicht: Die rechtssichere Gestaltung mit einer Offshore-Gesellschaft (Nicht-DBA-Sachverhalt, Nullsteueroase), Beispielhaft.....	11
Wann macht die Gründung einer Gesellschaft in einer Nullsteuer-Oase (Nicht-DBA-Sachverhalt) überhaupt Sinn?	12
Gründung einer Gesellschaft in einer Nullsteuer-Oase als reines Steuermodell	12
Alternativen zu Nullsteueroasen	13
Detailliert: Doppelbesteuerungsabkommen	13
Steuerlicher Begriff der Betriebsstätte: Deutsche AO, kontra Art. 5 OECD-MA.....	14
Übersicht: Unternehmenssteuern wichtiger Standorte	16
Übersicht: Unternehmenssteuern wichtiger EU-Standorte.....	17
Über uns	18
Global Business- Firmengründungen im Ausland- Steuergestaltung mit Holdinggesellschaften ..	18
Organisationsstruktur der ETC	19
Kanzlei in London und Repräsentanz in Germany	20
Beratung der Mandanten im Vorfeld einer Firmengründung/ Steuergestaltung	22
ETC als Dozenten	22
Netzwerkpartner	23
Netzwerkpartner (Kanzleien in den Gründungsländern):	23
About us	27
Why ETC?.....	28
The permanent establishment in a foreign country:	28
1. Managerial supervision	28
2. The place of business in a foreign company	29
3. The company account in a foreign country.....	29
Taxes must not be paid in tax-haven countries?	30
Are tax-haven countries always the most suitable countries for the formation of a company?	30
Tax Planning within the scope of "associated companies"	31

Tax Planning within the scope of Holding companies	31
Conclusion.....	31

Copyright-Hinweis:

ETC: Excellent Tax&Corporation Management Ltd , nachfolgend mithin/und/oder ergänzend ETC Ltd genannt: Alle Rechte vorbehalten. Kein Copyright.

Die Zusammenstellung dieses Exposés war mit viel Aufwand verbunden. Alle Informationen dienen der persönlichen Information unserer Kunden/Mandanten. Die in diesem Exposee und auf den Internetseiten der ETC Ltd veröffentlichten Texte, sind urheberrechtlich geschützt. Für Fehler im Text wird keine Haftung übernommen.

Nachdruck oder Vervielfältigung der Texte/teilweise Texte dieses Exposés und die Weitergabe der multimedialen Dateien im Internet ist nur mit Genehmigung des Urhebers gestattet. Jegliche/r Weitervertrieb/Weitergabe ist ausdrücklich verboten und kann zivil- und/oder strafrechtliche Folgen haben. Wurden Informationen/Textpassagen im Exposé aus anderen Quellen bezogen, ist dieses ausdrücklich angezeigt.

Fallen bei der Gründung von Gesellschaften in sogenannten Nullsteuer-oasen

Länder wie z.B. Belize, BVI, Cayman Islands, Nevis, Seychellen (sogenannte Nullsteuer-oasen) haben i.d.R. **keine Doppelbesteuerungsabkommen** mit anderen Ländern, **keine Rechtshilfeabkommen** und häufig auch **kein öffentliches Handelsregister**. Darüber hinaus besteuern diese Länder i.d.R. Einkommen, die außerhalb des Landes erwirtschaftet werden nicht (exempt Companies, Offshore Gesellschaften). **Diese vermeintlichen Vorteile können allerdings zur „Steuerfalle“ werden, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt werden und/oder bestimmte Sachverhalte vorliegen.** Zunächst haben viele Länder (USA, Deutschland, Länder in der EU, Schweiz usw..) **Gesetze zur Verhinderung der „Steuerflucht“**, also Gesetze die darauf abzielen, das Besteuerungsrecht im Inland zu definieren. So muss im Zweifel der „mutmaßlich Steuerflüchtige“ beweisen, dass eine Auslandskonstruktion nicht allein der Steuerumgehung dient (**Umkehr der Beweislast bei Nicht-DBA-Sachverhalten**), dass es sich also nicht um eine zwischengeschaltete Gesellschaft handelt, die einzig dem Zweck dient, dass inländische Besteuerungsrecht rechtswidrig in ein anderes Land zu verlagern.

Im Kontext der neuen G20-Abkommen haben viele Offshore-Staaten Auskunftsvereinbarungen in Steuerangelegenheiten unterzeichnet, so z.B. Cayman Islands und viele andere Länder, die früher als "sichere Offshore-Staaten" galten.

Deutsche Mandanten haben sich zusätzlich mit dem neuen **Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz** zu beschäftigen: Staaten, die den OECD-Standards hinsichtlich Auskunftsersuchen nicht entsprechen werden ausgegrenzt. U.a. werden Rechnungen derartiger Gesellschaften in Deutschland grundsätzlich nicht anerkannt, also keine Absetzbarkeit als Betriebsausgaben. Eine Anerkennung erfolgt nur, wenn der Nachweis erbracht wird, dass es sich bei der rechnungstellenden Gesellschaft um keine Scheinfirma" im Sinne handelt. Auch andere Staaten übernehmen diese Regelung immer häufiger und binden eine solche Regelung in die Missbrauchstatbestände ein.

Betriebsstättenbegriff

Im DBA-Fall (es besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Sitzstaat der Auslandsgesellschaft und dem Land des Nutznießers/Shareholders bzw. der Mutter-/Tochtergesellschaft) definiert sich das Vorliegen einer Betriebsstätte **allein über §5 DBA**. Mithin löst ein Warenlager, eine Repräsentanz, eine Stätte der Beratung oder ein ständiger Vertreter im Ausland (nicht Betriebsstättenland) keine steuerliche Betriebsstätte aus. Liegt **kein DBA vor, definiert sich das Vorliegen einer steuerlichen Betriebsstätte über die innerstaatlichen Regelungen**. Dieses ist z.B. in Deutschland §§12/13 AO. Bei Anwendung §§12/13 AO löst ein Warenlager, eine Repräsentanz oder ein Bevollmächtigter eine steuerliche Betriebsstätte in Deutschland aus, also genau umgekehrt zum DBA-Sachverhalt. Insbesondere Österreich kennt hier noch weitergehende Regelungen des Auslösens einer Betriebsstätte im Inland (hier Österreich) im Nicht-DBA-Sachverhalt.

Beispiel: Eine englische Limited mit Betriebsstätte England installiert in Deutschland oder Österreich ein Warenlager. Dann keine Betriebsstätte in Deutschland oder Österreich, da 5.3. DBA ein Warenlager nicht als Betriebsstätte definiert. 2.: Eine Seychellen Ltd installiert in Deutschland ein Warenlager. Dann Betriebsstätte in Deutschland, da §§12/13 AO

einschlägig sind. Analog bei Vorliegen einer Repräsentanz oder einem ständigen Vertreter. Ergänzend würde in einer solchen Fallkonstellation die ausländische Betriebsstätte, hier Seychellen, schnell in den Blickpunkt der heimischen Finanzbehörde geraten, mit oben genannten Folgen, also z.B. Umkehr der Beweislast.

Staaten, die im Wesentlichen internationale Steuerstandards umgesetzt haben:

Andorra	Island	San Marino
Anguilla	Isle of Man	Schweden
Antigua und Barbuda	Israel	Schweiz
Argentinien	Italien	Seychellen
Aruba	Japan	Singapur
Australien	Jersey	Slowakische Republik
Bahamas	Kanada	Slowenien
Bahrain	Korea	Spanien
Barbados	Liechtenstein	St Kitts und Nevis
Belgien	Luxemburg	St Vincent und die Grenadinen
Bermuda	Malaysia	Südafrika
British Virgin Islands	Malta	Tschechische Republik
Cayman Islands	Mauritius	Dänemark
Chile	Mexico	Türkei
China *	Monaco	Turks- und Caicosinseln
Deutschland	Neuseeland	Islands
Estland	Niederlande	Ungarn
Finnland	Niederländische Antillen	US Virgin Islands
Frankreich	Norwegen	USA
Gibraltar	Österreich	Vereinigte Arabisch Emirate
Griechenland	Polen	Vereinigtes Königreich
Guernsey	Portugal	Zypern
Indien	Russland	
Irland	Samoa	

* China: Außer den Sonderverwaltungszone (SAR), die allerdings erklärt haben, die Steuerstandards anwenden zu wollen.

Staaten, die sich den internationalen Steuerstandards verpflichtet haben, aber zur Zeit nicht wesentlich umgesetzt haben

Steueroasen:

Staat	Jahr der Vereinbarung	Anzahl der umgesetzten Abkommen
Belize	2002	(4)
Cook Islands	2002	(11)
Dominica	2002	(4)
Grenada	2002	(5)
Liberia	2007	(0)
Marshallinseln	2007	(1)
Montserrat	2002	(3)
Nauru	2003	(0)
Niue	2002	(0)
Panama	2002	(1)
St Lucia	2002	(8)
Vanuatu	2003	(1)

Sonstige Finanzzentren:

Staat	Jahr der Vereinbarung	Anzahl der umgesetzten Abkommen
Brunei	2009	(9)
Costa Rica	2009	(1)
Guatemala	2009	(0)
Philippines	2009	(0)
Uruguay	2009	(5)

Damit haben sich alle von der OECD beobachteten Staaten den internationalen Steuerstandards verpflichtet.

Umsatzsteuer-ID

Sogenannte Nullsteueroasen kennen i.d.R. keine Umsatzsteuer. Mithin kann auch keine USt-ID vergeben werden. Dieses kann sich bei grenzüberschreitenden Geschäften negativ auswirken.

Konto der Offshore-Gesellschaft in Deutschland

Es ist quasi ausgeschlossen, dass eine z.B. Deutsche Bank ein Konto für eine Gesellschaft eröffnet, die ihren Sitz in einer Nullsteueroase hat. Per Verordnung sind Banken nur gehalten, gebietsfremde Konten für EU-Gesellschaften im Ausland zu eröffnen. Aber selbst dann, wenn eine Bank zur Kontoeröffnung bereit ist, würde der z.B. Deutsche Fiskus i.d.R. von der Auslandsgesellschaft in einer Nullsteueroase Kenntnis erhalten.

Die Anbindung von Zahlungs Providern, Paypal usw.

Die Anbindung von Zahlungs Providern an Offshore-Gesellschaften (Nullsteueroasen) ist quasi ausgeschlossen.

Keine Wirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie

Bei verbundenen Unternehmen in der EU, ergänzend Schweizer Kapitalgesellschaft und EU Unternehmen mit DBA zur Schweiz, werden die Dividenden bei Vorliegen der Voraussetzungen der Mutter-Tochter-Richtlinie steuerfrei vereinnahmt (in Deutschland und Belgien 5% Körperschaftsteuervorbehalt), also keine Quellensteuer bei Abfluss der Dividenden. Bei Vorliegen eines DBAs reduziert sich die Quellensteuer auf 5-10%. **Liegt allerdings kein DBA vor (Nullsteueroase) wird die volle Quellensteuer in Abzug gebracht.**

Keine Wirkung der EU-Fusionsrichtlinie und/oder Umwandlungssteuergesetz

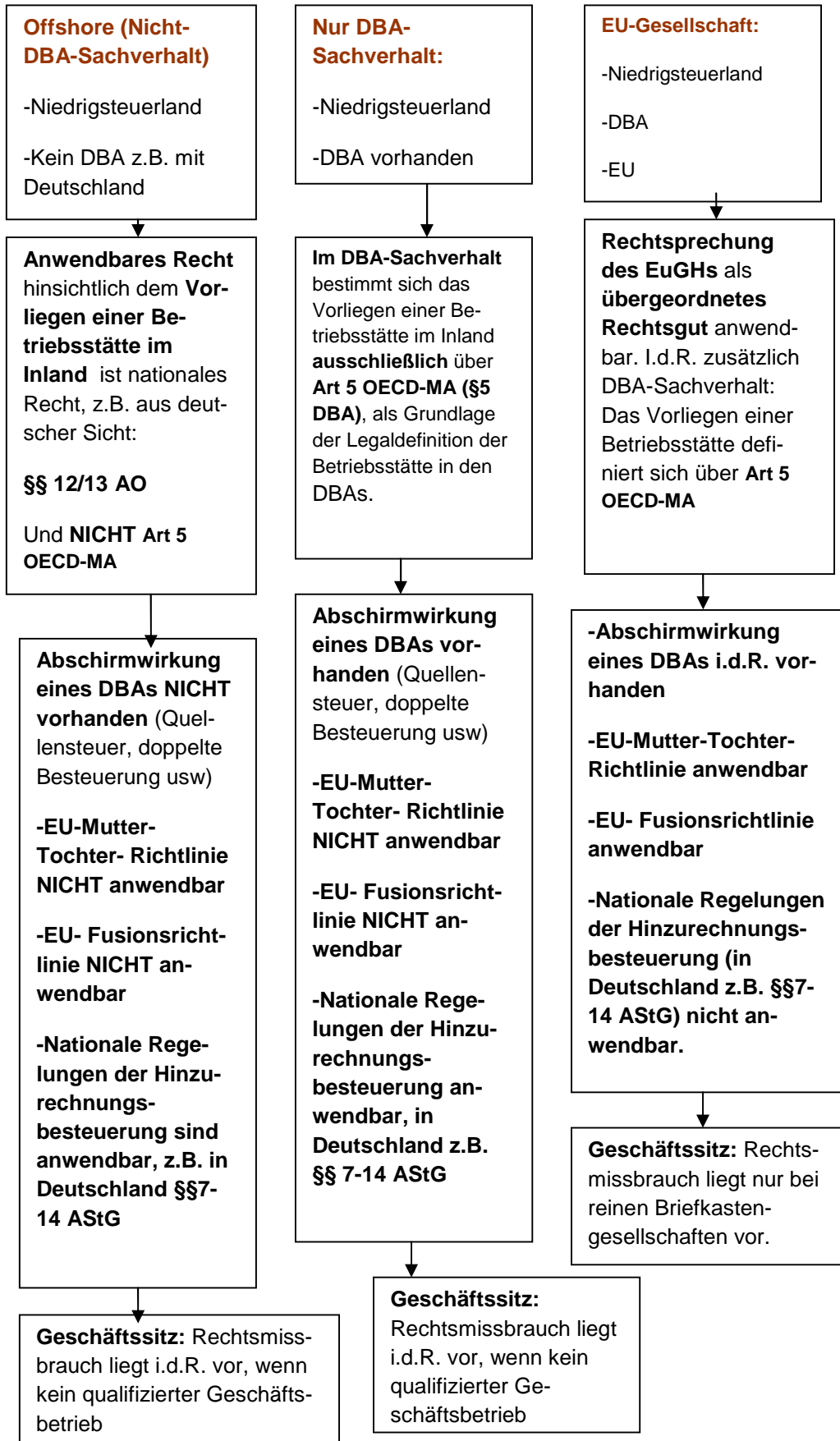
Regelungen der EU-Fusionsrichtlinie und/oder steuerfreier Anteilstausch entfalten bei Offshore-Konstellationen keine Wirkung. Es ist somit unmöglich, die Assets der Basisgesellschaft steuerunschädlich in die ausländische Kapitalgesellschaft einzubringen.

Wirkung der nationalen CFC-Regelungen - Die Deutsche Hinzurechnungsbesteuerung nach §8 AStG

Hat ein Deutscher (natürliche oder juristische Person) beherrschenden Einfluss (mehr als 50% der Anteile) an einer Auslandsgesellschaft in einem Niedrigsteuerland (unter 25% Ertragssteuerlast) und erwirtschaftet diese Gesellschaft nur passive Einnahmen, so unterliegen die Dividenden der Deutschen Einkommensbesteuerung und keine Abgeltungs-

steuer oder Teileinkünfteverfahren. Andere Länder kennen ähnliche oder analoge Regelungen. Diese Regelungen (auch die Deutsche Hinzurechnungsbesteuerung) entfalten innerhalb der EU allerdings keine Wirkung.

Sogenannte internationale CFC-Regelungen beschreiben den Zeitpunkt ab dem steuerliche Vorteile nicht mehr greifen. So beschreibt z.B. das spanische Steuerrecht, dass das spanische Holdingprivileg nicht anwendbar ist, wenn eine Tochtergesellschaft nicht einer vergleichbaren Besteuerung unterliegt.



Fazit bis hier:

Daher ist in den meisten Fällen davon auszugehen, dass die Gründung einer Gesellschaft in einer Nullsteueroase (Nicht-DBA-Sachverhalt) für unsere Mandanten **kontraproduktiv ist und eine Gesellschaftsgründung im DBA-Sachverhalt (Abschirmwirkung eines DBAs, reduzierte Quellensteuer, Betriebsstätte definiert sich allein über 5 DBA) oder besser in der EU (Wirkung der EU Niederlassungsfreiheit, Urteile des EuGHs, Nicht-Wirkung der Deutschen Hinzurechnungsbesteuerung bei Anwendung des deutschen Steuerrechts usw.) beschriebene Risiken und/oder Folgen minimiert oder ausschaltet.**

Wenn man dann noch bedenkt, dass viele Länder im DBA-Sachverhalt und/oder in der EU geringe Steuern haben (z.B. Zypern und Bulgarien 10%, England 19% im Mittelstandssatz, EU-Sonderzonen Kanaren und Madeira 0-5%, Schweiz 15,5% in Zug usw), kann man schnell zu dem Schluss kommen, dass beschriebene Länder sogenannten Steueroasen-Ländern vorzuziehen sind.

Viele Mandanten beachten zu dem nicht, dass Doppelbesteuerungsabkommen eine Abschirmwirkung entfalten und z.B. die Quellensteuer minimieren. Beispielfähig die Schweiz: Ist eine Gesellschaft in einer Nullsteueroase (Nicht-DBA-Sachverhalt) Anteilseigner an einer Schweizer Kapitalgesellschaft, besteuert die Schweiz abfließende Dividenden mit 35% Quellensteuer. Im DBA-Sachverhalt hingegen nur mit 5%-10% Quellensteuer. Oder Deutschland: Ist eine EU-Gesellschaft Anteilseigner an einer Deutschen Kapitalgesellschaft vereinnahmt die EU-Gesellschaft die abfließenden Dividenden unter bestimmten Voraussetzungen - unter Wirkung der EU -Mutter-Tochter-Richtlinie - steuerfrei (bei 5% KSt-Vorbehalt). Im Nicht-DBA-Sachverhalt volle Quellensteuer.

Dennoch gibt es bestimmte Konstellationen, wo die Gründung einer Gesellschaft in einer Nullsteueroase sinnvoll sein kann: Z.B. es besteht nach außen keine Verbindung zwischen "Nutznieder" und Gesellschaft, Dividenden werden nicht an den Nutznieder in seinem Ansässigkeitsstaat überwiesen, die Offshore-Gesellschaft fungiert nur als Shareholder einer Gesellschaft im DBA-Sachverhalt usw.

Abweichende Betrachtungsweise sofern keine Scheinfirma im Offshore-Staat

Von oben genannten Einlassungen kann z.T. abgewichen werden, sofern die Gesellschaft im Offshore-Staat nachweislich keine rechtswidrig zwischengeschaltete Gesellschaft ist. Dieses wäre der Fall:

- Wenn ein Inländer (gewöhnlicher Aufenthalt im Steueroasen-Land) als Geschäftsführer der Gesellschaft auftritt, also kein Nominee- oder Treuhänder-Direktor. Überprüft wird im Zweifel die Ansässigkeit des Geschäftsführers im Niedrigsteuerland (Wohnsitz, mehr als 183 Tage ansässig) und vergleichbare Gehaltszahlungen.
- wenn die Gesellschaft ausreichende Substanz nachweist, um die entsprechenden Geschäftsgegenstände ausführen zu können, also: Der qualifizierte Geschäftssitz (Büro) und kein Registered Office, im Zweifel Angestellte
- wenn die Gesellschaft am innerstaatlichen Wirtschaftsverkehr teilnimmt, also keine exempted Company

Einschub:

Unsere Kanzlei ist übrigens in der Lage, in einigen Nullsteueroasen beschriebene Voraussetzungen zu realisieren. So können wir in einigen Nullsteueroasen einen angestellten Direktor stellen, also keinen Nominee Direktor oder Treuhand-Direktor, ergänzend einen ordentlichen Geschäftssitz zu installieren und dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft am innerstaatlichen Warenverkehr teilnimmt. Die dann anfallenden hohen Kosten können sich durchaus lohnen, da im Gegenzug keine Steuern anfallen.

Von oben kann abgewichen werden, wenn im Ausland (Nullsteuer-Oase) eine **Produktionsstätte installiert wird, eine Bauausführung länger als 12 Monate Dauer oder eine Stätte zur Ausbeutung von Bodenschätzen**. Dann immer Betriebsstätte im Ausland, unabhängig vom „Ort der geschäftlichen Oberleitung“.

Von oben kann auch abgewichen werden, wenn der z.B. in Dänemark Ansässige offiziell Geschäftsführer einer Auslandsgesellschaft ist und den Nachweis erbringt, dass er regelmäßig im Ausland (Sitz der Auslandsgesellschaft) anwesend ist, um die Ausgaben der geschäftlichen Oberleitung wahrzunehmen ("Ort der geschäftlichen Oberleitung" als Ort der Betriebsstätte).

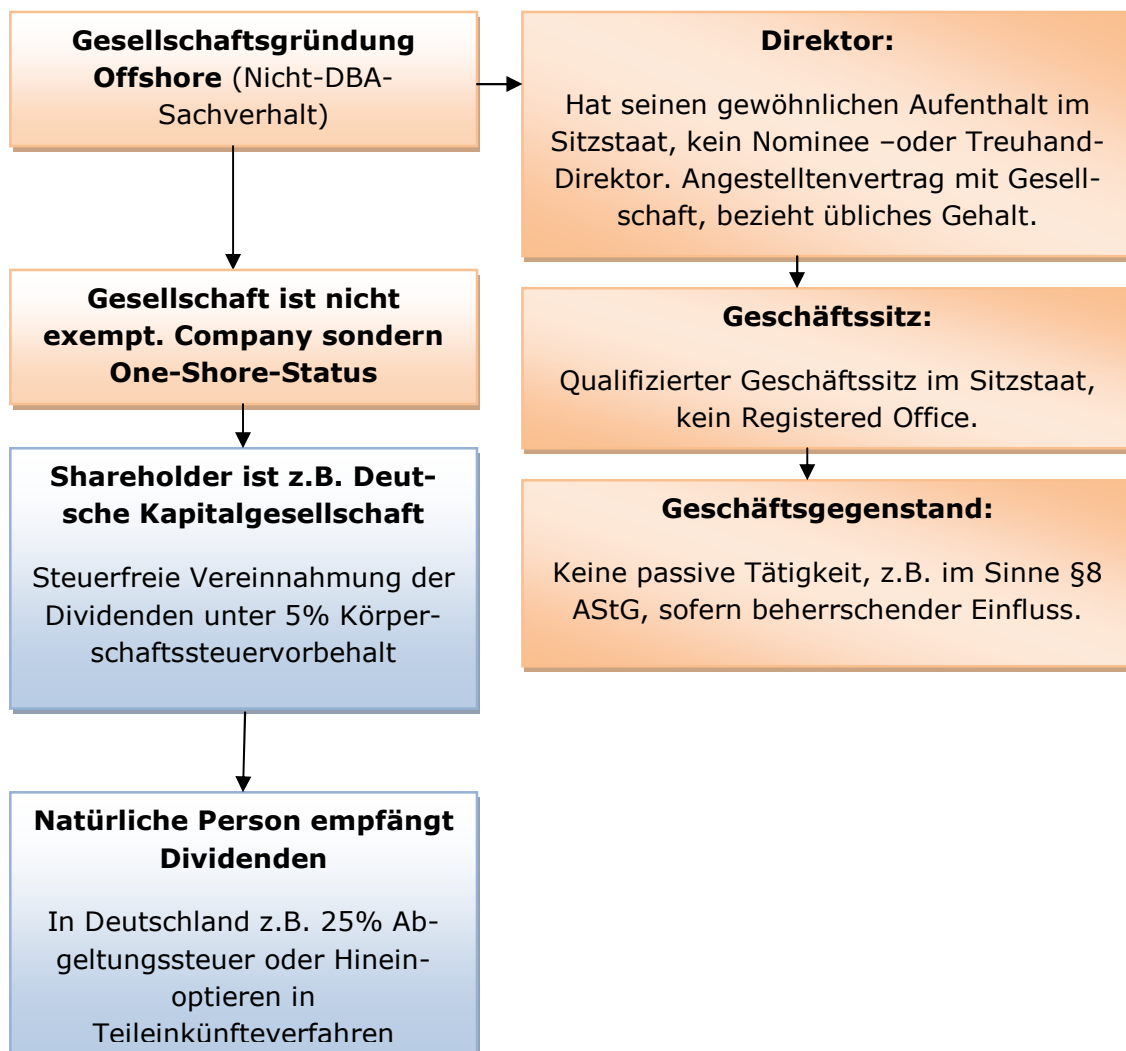
So sind z.B. bei einer reinen Holdinggesellschaft die Aufgaben der „geschäftlichen Oberleitung“ nicht so umfänglich, dass ein ständig präsenter Geschäftsführer im Ausland erforderlich ist. Hier wäre es glaubhaft, wenn der Mandant (in diesem Beispiel ein Dänischer Staatsbürger) z.B. 1 X pro Monat in den Sitzstaat der Auslandsgesellschaft reist, um die erforderlichen Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Natürlich muss die ausländische Betriebsstätte davon unabhängig ausreichende Substanz nachweisen.

Detailliert: Die Abschirmwirkungen eines Doppelbesteuerungsabkommens entfallen

Doppelbesteuerungsabkommen (Richtiger: Abkommen zur Verhinderung der Doppelbesteuerung) sollen verhindern, dass Gesellschaften oder Personen in „beiden Ländern“- also doppelt- besteuert werden. Fehlt diese „Abschirmwirkung“ (was bei Nullsteueroasen eben der Fall ist, da keine Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Ländern), kann es eben zu einer sogenannten Doppelbesteuerung kommen. Außerdem definieren Doppelbesteuerungsabkommen das Vorhandensein einer steuerlichen Betriebsstätte im In- und Ausland. So löst eine reine „Hilfstätigkeit“, eine Beratung, ein Warenlager oder ein „ständiger Vertreter“ keine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat aus. Ist kein Doppelbesteuerungsabkommen anwendbar, lösen genau diese Tätigkeiten nach vielen innerstaatlichen Gesetzen eine Betriebsstätte aus. Beispiel: Gründung einer Gesellschaft auf Belize. Diese Gesellschaft unterhält in einem anderen Staat ein Warenlager. I.d.R. dann Betriebsstätte im anderen Staat, also Besteuerungsrecht im Land des Warenlagers. Anderer Fall: Gründung einer Gesellschaft z.B. auf Zypern (Unterhält mit fast allen Ländern ein Doppelbesteuerungsabkommen) und Warenlager in einem anderen Staat. I.d.R. dann keine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat, da nach 5 DBA ein Warenlager keine Betriebsstätte auslöst.

Ebenfalls entfällt die Abschirmwirkung bei „verbundenen Unternehmen“. So definieren die meisten Doppelbesteuerungsabkommen, dass die Quellensteuer bei Abfluss von Dividenden 5% bei Unternehmen und 15% bei natürlichen Person ist. Fehlt ein Doppelbesteuerungsabkommen, wird i.d.R. die volle inländische Quellensteuer fällig, diese ist in vielen Ländern mehr als 25%.

Übersicht: Die rechtssichere Gestaltung mit einer Offshore-Gesellschaft (Nicht-DBA-Sachverhalt, Nullsteueroase), Beispielhaft



Wann macht die Gründung einer Gesellschaft in einer Nullsteuer-Oase (Nicht-DBA-Sachverhalt) überhaupt Sinn?

Natürlich immer dann, wenn oben genannte Nachteile nicht auftreten oder im Gesamtkontext untergeordnet sind. Wird z.B. auf den Cayman Islands eine Gesellschaft gegründet, wobei alle Merkmale einer ordentlichen Betriebsstätte erfüllt werden (ordentlicher Geschäftssitz, angestellter Geschäftsführer usw...), die Gesellschaft aktive Geschäfte tätigt und hält z.B. eine Deutsche Kapitalgesellschaft die Anteile dieser Gesellschaft, so erfolgt die Besteuerung der Betriebsstätte auf den Cayman Islands (also keine Besteuerung) . Abfließende Dividenden nach Deutschland (Shareholder) werden auf Cayman Islands keiner Quellenbesteuerung unterworfen und werden bei der Deutschen Kapitalgesellschaft, unter Abzug von 5% Schachtelstrafe, steuerfrei vereinnahmt (inländisches Deutsches Steuerrecht, andere Länder kennen ähnliche Regelungen).

Gründung einer Gesellschaft in einer Nullsteuer-Oase als reines Steuermodell

Über die Risiken haben wir oben ausgeführt. Allerdings gilt natürlich der Grundsatz „Wo kein Kläger, da kein Richter“. Wenn also das Finanzamt im Sitzstaat des Mandanten (Gründer) keine Verbindung zwischen der Offshore-Gesellschaft und dem eigentlichen „Nutznießer“ herstellen kann, bleiben derartige Konstellationen unentdeckt. Die Problemstellung ist allerdings „die Verwendung der Dividenden“. Fließen die Dividenden in den Heimatstaat des Mandanten/Gründers, wird ein Bezug zur Auslandsgesellschaft schnell offenbart. So müssten die Dividenden entweder im Ausland verbleiben oder z.B. auf ein Offshore Konto fließen. Möglich ist auch die Zwischenschaltung einer Liechtensteiner Anstalt als Shareholder der Auslandsgesellschaft im Steueroasen-Staat. Die Auslandsgesellschaft, oder die Liechtensteiner Anstalt, tätigt dann weltweit Investitionen, kauft also z.B. das Haus am Bodensee. Benötigt der Mandant/Gründer Geld, so kann er dieses Geld in der Schweiz oder in Liechtenstein „abholen“. Dieses bleibt unentdeckt, sofern maximal 10.000 Euro (Geldwäschegesetze der Länder). Natürlich sind derartige „Verhaltensweisen“ in den meisten Ländern als „Steuerhinterziehung“ anzusehen, nur ist das Risiko entdeckt zu werden in aller Regel gering, sofern Sie bestimmte Faktoren zwingend beachten:

- Kein direkter Geldfluss von der „Nullsteuer-Oase“ in das Heimatland des Mandanten/Gründers“
- Alle Unterlagen (Treuhandverträge, Aktien, Inhaberaktien, Kontounterlagen) sollten z.B. in einem Schließfach in der Schweiz oder in Liechtenstein aufbewahrt werden
- Es ist der „Eindruck zu vermeiden“, das die geschäftliche Oberleitung „in Wahrheit“ im Sitzstaat des Mandanten ist, es darf außerhalb der Nullsteueroase kein Warenlager, keine Repräsentanz oder ein ständiger Vertreter installiert werden

Aufgrund beschriebener Faktoren eignet sich die Gründung einer Gesellschaft in einer Nullsteuer-Oase „ als reines Steuermodell“ i.d.R. nur für bestimmte Geschäftsbereiche, z.B. „Internetgeschäfte“ (Downloaden bestimmter Dateien gegen Gebühren, Wetten, Glückspiel usw.).

Alternativen zu Nullsteueroasen

Wie oben beschrieben, macht die Gründung einer Auslandsgesellschaft in Ländern mit Doppelbesteuerungsabkommen und/oder in Ländern der europäischen Union für die meisten Mandanten mehr Sinn. Der Mandant profitiert **von der „Abschirmwirkung“ der Doppelbesteuerungsabkommen** und/oder von der Wirkung der **EU-Mutter-Tochter-Richtlinie** und/oder von der **EU-Niederlassungsfreiheit**.

Manchmal ist es Besser, wenig Steuern zu bezahlen und legal zu handeln, als keine Steuern zu bezahlen und ständig befürchten zu müssen, wegen Steuerhinterziehung angeklagt zu werden.

Dabei gibt es selbst in der Europäischen Union wahre Steuerparadiese: Zypern und Bulgarien mit nur 10% Ertragssteuern, die EU –Sonderzonen Madeira und die kanarische Sonderzone mit ca. 5% Ertragssteuern oder z.B. England mit 21% Ertragssteuern im Mittelstandssatz. Auch die Schweiz lockt mit niedrigen Steuern, z.B. 15,5% im Kanton Zug. Darüber hinaus kennen Länder wie die Niederlande, Spanien, Dänemark oder Zypern ein Holdingprivileg, so das reine Beteiligungserlöse keiner Besteuerung unterliegen.

Detailliert: Doppelbesteuerungsabkommen

Doppelbesteuerungsabkommen (Abkommen zur Verhinderung der Doppelbesteuerung) haben eine "Abschirmwirkung" gegen eine doppelte Besteuerung im Sitzstaat der Auslandsgesellschaft und "angeschlossenen" Unternehmen oder natürlichen Personen. Sie definieren mithin das Vorliegen einer steuerlichen Betriebsstätte.

Artikel XX DBA:

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

*(2) **DER AUSDRUCK "BETRIEBSTÄTTE" UMFASST INSBESONDERE:***

- a) einen Ort der Leitung,*
- b) eine Zweigniederlassung,*
- c) eine Geschäftsstelle,*
- d) eine Fabrikationsstätte,*
- e) eine Werkstätte,*
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,*
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.*

*(3) **ALS BETRIEBSTÄTTEN GELTEN NICHT:***

- a) Einrichtungen, die **ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens** benutzt werden;*
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die **ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung** unterhalten werden;*
- c) **Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;***

*d) eine **feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;***

*e) eine **FESTE GESCHÄFTSEINRICHTUNG, DIE AUSSCHLIEßLICH ZU DEM ZWECK UNTERHALTEN WIRD, FÜR DAS UNTERNEHMEN ZU WERBEN, INFORMATIONEN ZU ERTEILEN,***

WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG ZU BETREIBEN ODER ÄHNLICHE TÄTIGKEITEN AUSZÜBEN, DIE VORBEREITENDER ART SIND ODER EINE HILFSTÄTIGKEIT DARSTELLEN.

(4) Ist eine Person - **mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters** im Sinne des Absatzes 5 - in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates **wird nicht** schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder **einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt**, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

Steuerlicher Begriff der Betriebsstätte: Deutsche AO, kontra Art. 5 OECD-MA

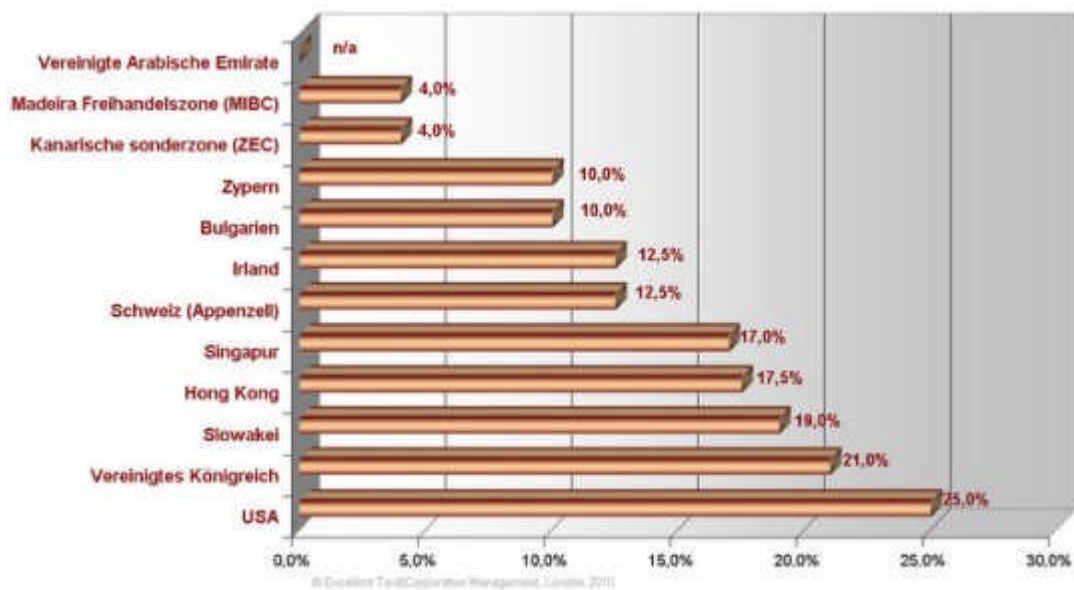
Im Anwendungsfall des deutschen Steuerrechts kommt es sehr darauf an, ob die steuerliche Betriebsstätte auf der Grundlage Art.5 OECD-MA (infolge den Doppelbesteuerungsabkommen= DBA) oder auf der Grundlage der Deutschen Abgabenordnung (§12 AO) definiert bzw. festgestellt wird. Ist kein Doppelbesteuerungsabkommen anwendbar, so definiert sich die steuerliche Betriebsstätte auf der Grundlage §12 AO.

§12 AO	Art 5 OECD-MA (DBA)	
Stätte der Geschäftsleitung ist Betriebsstätte	Stätte der Geschäftsleitung ist Betriebsstätte	
Zweigniederlassung ist Betriebsstätte	Zweigniederlassung ist Betriebsstätte	
Fabrikations- oder Werkstätten sind Betriebsstätten	Fabrikations- oder Werkstätten sind Betriebsstätten	
Ein- und Verkaufsstellen sind Betriebsstätten	Ein- und Verkaufsstellen sind KEINE Betriebsstätten , Ladengeschäft ist Betriebsstätte	§12 Satz 2 Nr.6 AO bejaht eine Betriebsstätte bereits auch beim Vorliegen von nur Einkaufsstellen, diese gelten nach Art. 5 Abs.4 lit d) OECD-MA ausdrücklich nicht als Betriebsstätten.
Warenlager ist Betriebsstätte	Warenlager ist KEINE Betriebsstätte	§12 AO Satz 2 Nr. 5 bejaht eine Betriebsstätte bereits beim Vorliegen eines Warenlagers, dieses gilt nach Art. 5 Abs. 4 lit. a) ausdrücklich nicht als Betriebsstätte

<p>Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen sind Betriebsstätten</p>	<p>Bergwerk, Öl- oder Gasvorkommen, Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen sind Betriebsstätten</p>	
<p>Bauausführungen oder Montagen sind Betriebsstätten, wenn: -die einzelne Bauausführung oder Montage oder -eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder -mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montage, die Dauer von 6 Monaten übersteigt</p>	<p>Bauausführung oder Montage länger als 12 Monate ist eine Betriebsstätte</p>	
<p>Der ständige Vertreter, d.h. -Person, die nachhaltig die Geschäfte eines Unternehmens besorgt und dessen Sachanweisung unterliegt, die insbesondere: -Verträge abschließt oder vermittelt oder Aufträge einholt, -einen Bestand von Gütern oder Waren unterhält und davon Auslieferungen vornimmt ist Betriebsstätte</p>	<p>Personen ,mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters, der für ein Unternehmen tätig ist und in einem Vertragsstaat die Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, wenn sie die Vollmacht dort gewöhnlich ausübt ist Betriebsstätte</p>	<p>§13 AO bejaht das Vorliegen einer Betriebsstätte bereits, bei: -selbständig tätigen Personen, sofern sie nur den Sachanweisungen des Unternehmens unterliegen -Personen die Verträge nur vermitteln oder Aufträge nur einholen -Personen, die nur Warenlager unterhalten und Auslieferungen vornehmen</p> <p>Nach Art.5 Abs. 5 OECD _MA qualifiziert ein Vertreter im Sinne von Art 5 Abs. 6 OECD-MA, d.h. selbständig tätige Makler, Kommissionäre oder andere unabhängige Vertreter nicht als Betriebsstätte</p>

Dabei ist zu beachten, dass die Deutschen Doppelbesteuerungsabkommen nicht in jedem Falle den Ausführungen des Art. 5 OECD-Abkommen folgen. So definieren manche DBAs eine Bauausführung ab 9 Monate bereits als Betriebsstätte im Sinne. Im Zweifel ist das jeweilige DBA heranzuziehen

Übersicht: Unternehmenssteuern wichtiger Standorte



VAE: keine Steuern, außer für Ölgesellschaften, petrochemische Betriebe und Banken.

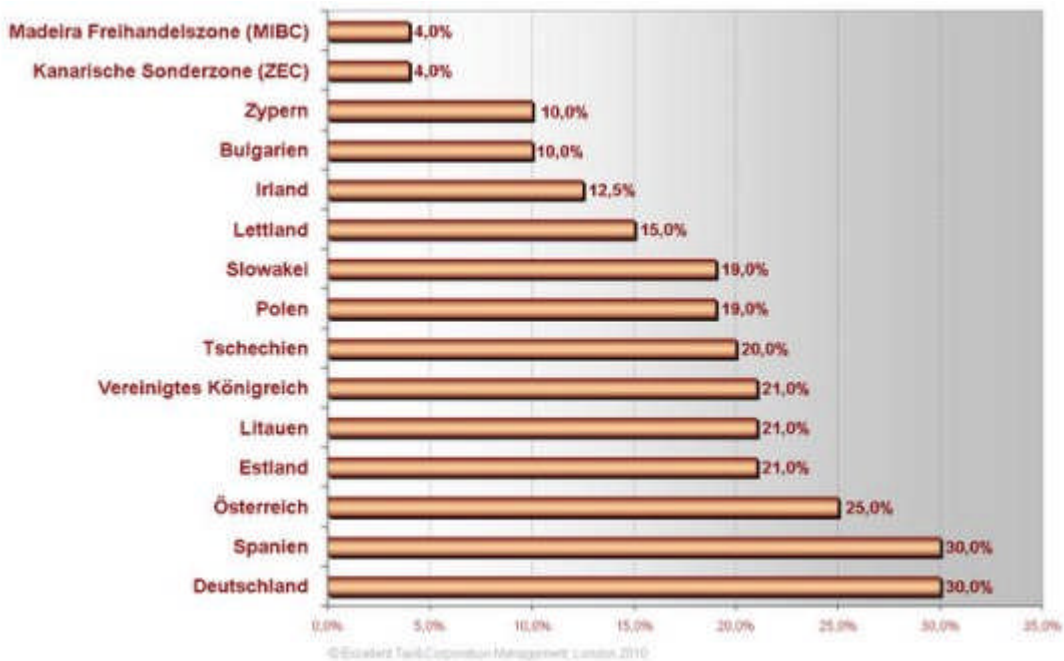
Schweiz: Nach Kanton, Durchschnittssteuersatz 21%.

Singapur: Bis \$100,000: Keine Steuern, \$100,001 bis \$300,000: 8,5% Steuern, darüber hinaus flat rate von 17%.

Hong Kong: 0- 17,5%. Exempted Companies bleiben gänzlich steuerfrei. Ebenso steuerfrei bleiben ausländische Einkünfte.

USA: Nach Bundesstaat. Die Bundes-Körperschaftssteuer (Federal Corporate Income Tax) beträgt 15% bei Nettogewinnen bis zu \$50.000. Die Steuer steigt dann progressiv an bis zum Höchstsatz von 35%:

Übersicht: Unternehmenssteuern wichtiger EU-Standorte



Madeira, Kanarische Sonderzone (ZEC): Es sind Auflagen zu erfüllen, entweder die Schaffung von Arbeitsplätzen oder Investitionen

Kanarische Sonderzone: Gehört nicht zum umsatzsteuerlichen Gemeinschaftsgebiet.

England: 21% Steuern im Mittelstandssatz bis 300.000 Ertrag, danach progr. steigend bis 30%.

Deutschland: Gesamtsteuerbelastung aus Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer.

Spanien: for small businesses: 25 % for profits up to € 120,202.41, any portion of profit exceeding latter amount will be taxed at 30%;-for mutual insurance companies, social welfare organisations, mutual guarantee schemes, credit cooperatives and non-profit-making organisations: 25 %; -for cooperatives: 20 % for the results of their cooperative activities; -for foundations and public associations with special tax arrangements under Law No 49/2002: 10 %; -for undertakings for collective investment in securities: 1 %; for pension funds: 0 %; -for enterprises extracting hydrocarbons and related activities: 35.0 %.

Über uns

Global Business- Firmengründungen im Ausland- Steuergestaltung mit Holdinggesellschaften



Wir sind eine englische Steuerkanzlei im Netzwerk internationaler Steuerberater und Rechtsanwälte (LowTax-Network International) mit dem Interessen-Schwerpunkt "Internationale Steuergestaltung für natürliche und juristische Personen". Dabei betreuen wir Mandanten aus unterschiedlichen Ländern. Unsere Verwaltung (Headoffice) befindet sich in London, ergänzend unterhalten wir Niederlassungen und Repräsentanzen und Honorar-Steuerberater- und Anwälte in vielen Ländern. Firmengründungen im Ausland werden von den Kooperationskanzleien im Sitzstaat der Auslandsgesellschaft realisiert. Durch diese Organisationsform wird die optimale Beratung der Mandanten in den unterschiedlichen Ländern gewährleistet sowie die rechtlich einwandfreie Gründung der Gesellschaften in den Sitzstaaten.

Schwerpunkte unserer Tätigkeiten sind:

- Holdinggesellschaften: Standortwahl, Gründung
- Wahl der richtigen Rechtsform in den einzelnen Ländern
- Grenzüberschreitende Umstrukturierungen von Unternehmen
- Recht der Doppelbesteuerungsabkommen
- Außensteuerrecht
- Dividenden-Routing
- Internationale Betriebsstättengestaltung, Gründung von ausländischen Betriebsstätten, Steuerliche Ergebniszuordnung

Steuerberatung für natürliche Personen und Unternehmer

- Wegzug ins Ausland, Verlagerung der unbeschränkten Steuerpflicht
- Internationale Erbschaftsteuer- und Vermögensnachfolgeplanung
- Entsendung von Mitarbeitern

Umsatzsteuerrecht- Zollrecht

- Grenzüberschreitende Sachverhalte und internationale Optimierung der Gestaltung
- Umsatzsteuer-Rückerstattung, international

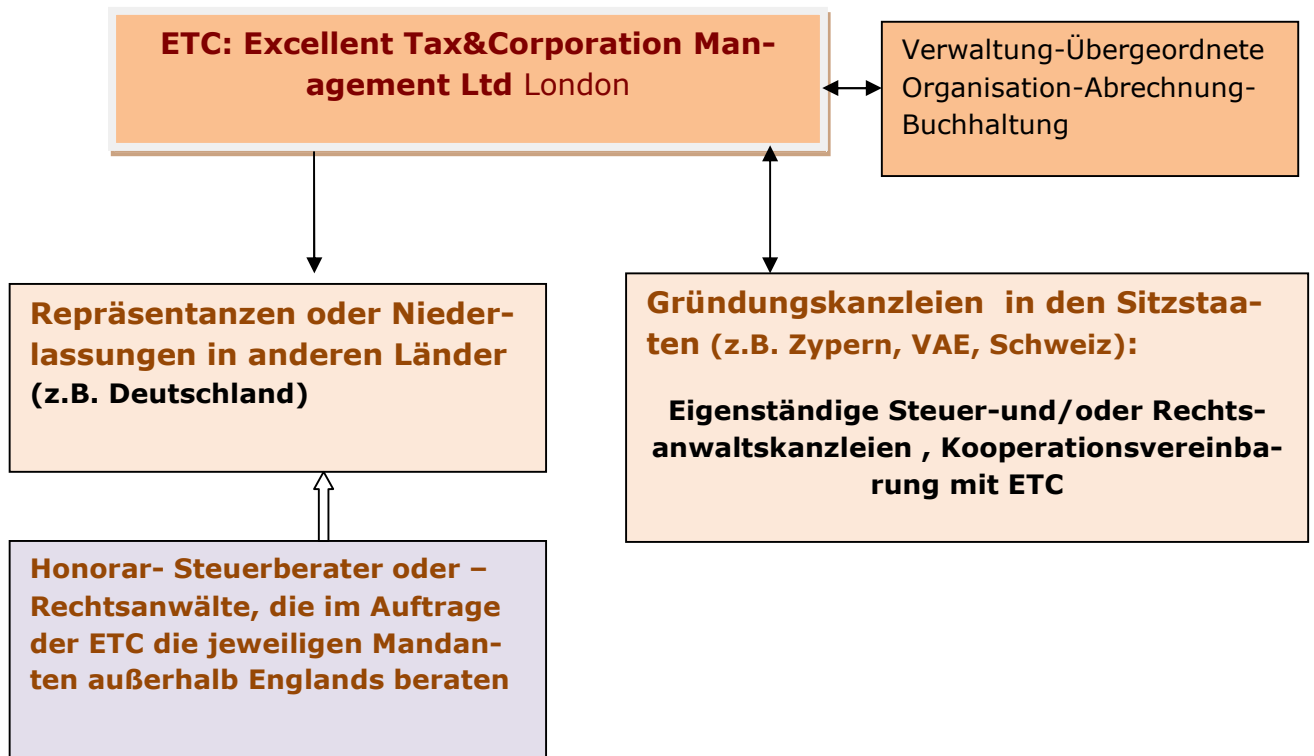
Englische Mandanten

Neben der Steuergestaltung übernehmen wir für englische Mandanten (natürliche Personen, Kapitalgesellschaften) Umsatzsteuervoranmeldungen, Buchhaltung und Jahresabschluss. Dieser Service richtet sich insbesondere an deutschsprachige Mandanten, die in England Ansässig sind im Sinne und/oder in England eine Gesellschaft unterhalten. Mandanten aus Deutschland und Österreich unterstützen wir darüber hinaus in der Zuteilung der englischen NI-Nummer sowie der Anmeldung Ihrer Gesellschaft als Arbeitgeber, englisches Arbeitsvertragsrecht und allgemeines Vertragsrecht.

Weitere Dienstleistungen

- Gründung von Finanzdienstleistungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaften und/oder Banken im Sinne (Deutschland, EU, EWR, Liechtenstein, USA, CH, Neuseeland und Offshore)
- Auflegen von Investmentfonds
- Internationaler Börsengang, Emissionsprospekt und Vertretung vor den Aufsichtsbehörden für Finanzdienstleistungen in den jeweiligen Ländern
- Glücksspiel-/Wett-Lizenzen international
- Ausflaggen der natürlichen Person

Organisationsstruktur der ETC



Die Organisationsform der ETC ist Ihnen wahrscheinlich von großen internationalen Unternehmens- und Steuerberatungsgesellschaften bekannt, hier i.d.R. in der Form/Rechtsform der Partnerschaft: Eine zentrale Organisation und Kooperationspartner auf der Ebene der Berater und Gründungskanzleien. Nur so kann die optimale Beratung der jeweiligen Mandanten auf „Landesebene“ garantiert werden. Denn kein Steuerberater oder Anwalt kennt sich in allen Steuergesetzen der Welt aus.

Kanzlei in London und Repräsentanz in Germany

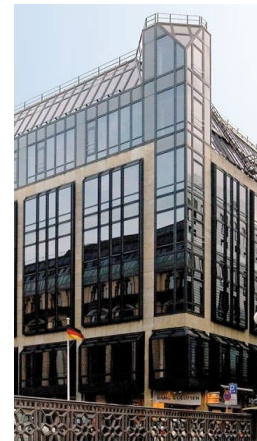


In London unterhalten wir eine Bürogemeinschaft mit einer englischen Steuerkanzlei sowie Büroräume in der 1 Northumberland Avenue - Trafalgar Square -, im Herzen Londons.

In Deutschland unterhalten wir eine Repräsentanz im *Excellent Business Center* Neuer Wall, unweit der Außenalster. Hier haben wir zwei Büroräume angemietet und können die vorhandene Infrastruktur (Konferenz- und Besprechungsräume, Video-Konferenz, Schulungsräume usw..) nutzen. Der zuständige Steuerberater oder Rechtsanwalt berät in diesen Räumlichkeiten unsere Mandanten. Da die zentrale Organisation, Management, Verwaltung und Buchhaltung in London realisiert wird, haben wir uns in Deutschland/Hamburg für diese Lösung entschieden.



Standort des Excellent Business Centers Neuer Wall in Hamburg



Standort London:



1 Northumberland Avenue - Trafalgar Square
London WC2N 5BW

Beratung der Mandanten im Vorfeld einer Firmengründung/ Steuergestaltung

Die ETC beschäftigt Spezialisten für internationales Steuerrecht (Steuerberater mit Fachausbildung internationales Steuerrecht, Anwälte, LL.M.(Tax), und Betriebswirte mit Zusatzausbildungen) sowie Honorar-Berater mit gleichen Qualifikationen. Für spezielle Aufgaben (Z.B. Verschmelzung von Gesellschaften, EU-Fusionsrichtlinie, §23 UmwStG) greift die ETC auf Honorar-Steuerberater mit spezieller Qualifikation zurück. So handelt es sich bei einem Partner um einen Anwalt mit Zusatzqualifikation internationales Steuerrecht und LL.M.(Tax), der bei einem großen deutschen Automobilkonzern in der Abteilung Steuerplanung- und konzepte tätig ist und sich schwerpunktmäßig mit Fragen steueroptimierter Finanzierung, Umstrukturierung, Holdingaktivitäten sowie mit den europäischen Einflüssen auf das direkte Steuerrecht beschäftigt.

So ist mit den Jahren ein Netzwerk von hoch spezialisierten Beratern entstanden, welches sich in Punkto Qualität durchaus mit den Großen dieser Branche (z.B. KPMG) vergleichen kann. Wir beraten unsere Mandanten gern telefonisch, per E-Mail oder persönlich in unseren Räumlichkeiten in London oder Hamburg.

ETC als Dozenten

Fachforen/Seminare, bei denen Honorar-Steuerberater /Netzwerkpartner der ETC als Dozenten aufgetreten sind (kleine Auswahl):

- -WSF (Wirtschaftsseminare)
- -Der Betrieb, Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten international tätiger Unternehmen
- -Fachkongress für Steuerberater

Netzwerkpartner

Bürogemeinschaft in London/Partner:



Steuerkanzlei Matthew, Steuerberater Mr. Sauerborn und Partner/Mitarbeiter/innen. Betreut die Mandanten der ETC insbesondere bei der Buchhaltung, USt-Voranmeldung und Jahresabschluss von englischen Gesellschaften (Limited oder PLC). Die Kollegen haben deutschsprachige Mitarbeiter/innen. Weitere Aufgaben im Rahmen der Kooperation/Partnerschaft sind die rechtliche Gestaltung eines Non-Domiciliation-Status für natürliche Personen und/oder bei Ausflügen nach England die steuerliche Anmeldung und Sozialversicherungsnummer, Einkommenssteuerbescheide usw.

Netzwerkpartner (Kanzleien in den Gründungsländern):

- **VAE (Vereinigte Arabische Emirate, Dubai):**

Freihandelszone RAK:

RAK Free Trade Zone Ras Al Khaimah
P.O. Box: 10055,
Ras Al Khaimah
UAE.

Es handelt sich um die zuständige Behörde für Firmengründungen in der RAK Freihandelszone, mit der wir entsprechend direkt kooperieren.

Allgemeines Gesellschafts- und Handelsrecht VAE:

Dr. Al Sabhan Legal Group
Sheikh zayed road -city Tower 2 No.804
Dubai
UAE

- **Panama:**

Mahmad Daud Hasan
Born Panama, Republic of Panama, January 8, 1976; admitted 2001, Panama.

Education:

Universidad Santa Maria La Antigua, School of Law, (LL.B., Cum Laude, 2001); Harvard University, School of Law (Program of Instruction for Lawyers, 2001); Harvard University (Advanced Level Integrated Skills Course en el Harvard Institute for English Language Program, 2001).

Experience:

Research Assistant to the First Ombudsman of the Republic of Panama (1997-2001); Professor of Law, Cartago University, Republic of Panama. Political Sciences; Roman Law; Procedure Law; Constitutional Procedure; Administrative Law; History of Law; Banking Law. Professor of Law at the American University, Republic of Panama: Cons-

titutional Law I; Constitutional Law II; Political Sciences; Economic Integration Law; Public International Law.

Publications:

"Jurisprudence of Panama Corporation Law"; "Jurisprudence 1903", all published by Editorial Portobelo, Republic of Panama; "Money Remittances Houses in the Republic of Panama", essay published in the comparative section of the electronic magazine Law and Bank.com;

Languages:

Spanish, English and Gujarati.

- **Zypern:**

Unsere Partnerkanzlei auf Zypern ist eine große und renommierte Kanzlei in Limassol/ Zypern, mit mehr als 12 Anwälten in den unterschiedlichen Fachbereichen, u.a.:



HERR TAKIS CHRISTOFOROU, geboren 1947 in Limassol, Zypern. Seinen juristischen Abschluss erlangte er 1971 an der Universität Athen. Nach Bestehen der Anwaltsprüfung wurde er 1972 in Zypern als Rechtsanwalt zugelassen. Er ist ein ehemaliges Mitglied des „Cyprus Bar Council“.

Herr Christoforou ist Leiter der Prozessabteilung und des Team Eins, das auf Fragen des Verkehrsunfallrechts, der Haftpflicht des Arbeitgebers bei Betriebsunfällen, Schadensersatzprozesse aufgrund von Personenschäden, Versicherungsangelegenheiten, Inkassofragen und bestimmte strafrechtliche Gebiete spezialisiert ist. Seine Haupttätigkeitsgebiete sind Zivilprozesse, Versicherungsrecht sowie die Anspruchsverfolgung in Unfallsachen.

HERR ANTONIS GLYKIS, geboren 1967 in Paphos, Zypern. Seinen juristischen Abschluss erlangte er an der Universität Thessaloniki. Nach Bestehen der Anwaltsprüfung wurde er 1993 in Zypern als Rechtsanwalt zugelassen. Er ist Mitglied der „Bar Council“.



HERR LEFKIOS TSIKKINIS, geboren 1942 in Limassol, Zypern. Seinen juristischen Abschluss erlangte er 1967 an der Universität Athen. Nach Bestehen der Anwaltsprüfung wurde er 1968 in Zypern als Rechtsanwalt zugelassen. Herr Tsikkinis leitet die Grundstücksrechtsabteilung. Seine Hauptarbeitsgebiete sind Immobiliarsachenrecht, Erbrecht, Testamentseröffnungen und -vollstreckungen, ausländische Investitionen in Zypern, steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts nach Zypern.



FRAU JUDR. OLGA ŠLEHOFEROVÁ, geboren 1962 in Prag, Tschechische Republik. Ihren juristischen Abschluss erlangte sie 1984 an der Karls-Universität Prag. Von dort erhielt sie auch den akademischen Grad des JUDr. Nach stehen der Anwaltsprüfung wurde sie 1995 in Zypern als Rechtsanwältin zugelassen. Sie praktiziert hauptsächlich in den Bereichen Handels- und

sellschaftsrecht.



FRAU CHRISTINA CHRISTOU, geboren 1977 in Limassol, Zypern. Ihren juristischen Abschluss erlangte sie 2001 an der Universität Athen.

Ihre Haupttätigkeitsgebiete sind Europarecht sowie allgemeines Zivil- und Handelsrecht.



HERR GEORGE CHRISTOFOROU, LL.M., geboren 1977 in Limassol, Zypern. Seinen juristischen Abschluss erlangte er 2000 an der Universität Luton. Seinen LL.M. mit Spezialisierung im Handelsrecht erhielt er 2001 von der Universität Cardiff.

Sein Haupttätigkeitsgebiet ist das Handelsrecht.

- **Liechtenstein:**



Kanzlei Viehbacher: Die Rechtsanwaltskanzlei mit zwei Standorten in Deutschland (Regensburg/Bayern) und dem Fürstentum Liechtenstein (Balzers) ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und Privatpersonen in allen wirtschaftsrechtlichen Fragen, welche das deutsche, das liechtensteinische, das österreichische oder das schweizerische Recht betreffen.

- **USA:**



US Kanzlei Becker & Poliakoff, P. A. Zuständig ist der US Rechtsanwalt Mark S. Scott - FL 33134. Die US Kanzlei betreut ausländische Unternehmen in rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten in den USA, Europa und Asien: 100 Rechtsanwälte in 14 Büros in Florida.

- **Spanien:**

Rechtsanwälte Bill Hawkes FCA (England and Wales, Vanuta), KPMG-Partner

- **Malta:**

(Firmengründungen, Glücksspiel- und Wettlizenz)

Chetcuti Cauchi Rechtsanwälte:



Dr. Jean-Philippe Chetcuti Dip.Tax, B.A.,
LL.M.(Warwick), LL.D., MIT

Dr. Maria Chetcuti-Cauchì B.A., LL.M.(Warwick), LL.D

Dr. Priscilla Galea B.A., LL.D.

Dr. Sarah Vassallo B.A., M.A.(EDRC.), LL.D.

Dr. Gianfranco Gauci B.A., LL.M.(IMLI), LL.D.

Dr. Angele Vella-Gauci B.A., M.Jur.(EU), LL.D.

Not. Dr. Maria-Christina Saydon B.A., LL.D.

Mr. Kenneth Camilleri B.Accty(Hons.), AIA, CPA

Ms. Ritianne Cassar B.Accty(Hons.)

Mr. Omar Schembri B.Accty(Hons.), CPA

Ms. Leanne Rolé C.F.S

Ms. Claudia Buhagiar

Mrs. Virginia Grima B.Sc.

About us

We are a network of international tax advisors and attorneys with headquarters in London.

Our international clients consult us to get advice on tax planning, the legal minimization of the tax burden and / or exemption from liability. Such advice can be given by telephone or via e-mail, but our clients are also welcome to fix a consultancy appointment and meet us at our Hamburg or London premises. The tax advisors and attorneys working at ETC have their focus of interest on "International Tax Planning" and "legislation on tax offences". However, the actual business formations are performed by the tax and legal offices (network partners) in the country of the respective companies' registered office. We do not establish a bogus firm in its sense but install a proper registered office in accordance with the regulations and laws of the relevant countries and/or in accordance with international and European legislation. In the event that nominee services are required (e.g. nominee director: place of business management as place of taxation), attorneys in the country of the relevant company's registered office will take care of these services in order to provide our client a maximum of legal security.

We hereby take the liberty to provide you with some useful information on this subject matter:

International formation of business for the legal reduction of taxes that is meant to be "sustainable" and to "withstand a tax inspection" will consume time and efforts and incur costs. At least each EU member state, the USA and Switzerland are familiar with the legislation on the "abuse of a dispositive right" and therefore punish pure bogus or mailbox firms, which have been established for the mere purpose of tax evasion. If you are not prepared to spend more than a few hundred euros for the foundation of an offshore company and if you do not transfer your centre of life into the country of the company's registered office and do not wish to establish a commercially equipped business operation in the country of the company's registered office – then keep away from it!

The key aspects of a sustainable structure include the following:

- Regular domicile in the country of the company's registered office: We do not install a mailbox but install the company's domicile at least with deliverable postal address, availability on the telephone during the usual business hours and a fax. An answering machine does not constitute a regular registered office.
- Nominee director: The role must be taken on by an attorney in the formation country who, in his capacity as director, is constantly available and accessible.
- Nominee shareholder: The role must be taken on by a legal entity in the formation country, preferably a tax office.
- Bank account: Opening of a business account, with the client being the sole person authorized to have access to the account.
- General power of attorney: The client receives a general power of attorney in order to sign contracts (with authority), without such constellation initiating a taxable permanent establishment in the client's country of registered office.

Why ETC?

Why form a company in a foreign country with a tax accountant specialized in international tax law?

The prospect will find numerous agencies specialized in foreign company formations in the internet. As a rule, however, these companies do not employ Tax Accountants specialized in international tax law. Frequently, such formation agencies are not – or only insufficiently – versed in international tax law, or are not permitted to provide advice on legal or tax matters in countries as a consequence of the Legal Advice Act. Formation agencies – or even Tax Accountants – located in the forming countries (for example: Cyprus, Belize etc...) often are only knowledgeable in domestic tax law. If one takes a look at the relevant internet offers, it quickly becomes apparent, that a great deal of the providers publish incorrect or insufficient information, working according to the strategy “The cheaper the better”.

The following factors, among others, are to be observed within the scope of international tax planning / company formation in a foreign country:

Most countries have laws for the prevention of tax evasion and/or have laws that formulate the right to impose taxes domestically. It is not in the interest of these countries, that companies and individuals have their income taxed in foreign countries, even though “in truth” the managerial supervision is located domestically and / or the activities are transacted / performed domestically and / or “in truth” the taxpayer resides in country and/or a production site is not installed in the foreign country. In many countries, (for example: USA and Germany) “tax evasion” is, in fact, a criminal offense. For this reason, it is somewhat naive to believe, that the right to impose taxes can be relocated to a foreign country, by simply investing a few hundred Euro for the formation of a company in a foreign country. It is true, that almost everything can be done, however domestic tax laws must be observed and – to the extent a production site is not installed in a foreign country, or no site for the exploitation of mineral resources or construction works, whose duration is greater than 9-12 months exist (in the event a Double Taxation Agreement exists this will always constitute a permanent establishment), the impression must be avoided that the foreign company is just a „bogus company”.

The permanent establishment in a foreign country:

1. Managerial supervision

A production site, a site for the exploitation of mineral resources or construction works, whose duration is greater than 9-12 months, always constitutes the establishment of a place of business in the formation country - at least in the event of a DBA-situation (Double Taxation Agreement). Otherwise the definition of a permanent establishment is based, among other things, on the “place of managerial supervision”. As a rule, this means that a resident of the formation country (ordinary residence) acts as the Company Director. Either the client relocates his ordinary residence to the formation country and acts as the Director of the company himself OR a citizen of the formation country is hired to take the position of Director OR the client himself acts as the Director, and provides proof that he is present in the formation country to perform customary managerial supervision OR our Law Firm in the foreign country provides a Nominee Director.

In the event, a Nominee Director is provided the following factors must be observed:

The responsibilities of the Nominee Director should be performed by an Attorney or Tax Consultant in the formation country of the company (in the case of a legal entity as a

Trustee Director of a Law Firm). This ensures, that the trustee relationship is not disclosed for "incidental" grounds. Only attorneys can effectively protect the trustee relationship from third party access. It goes without saying, that attorneys will demand the corresponding fees and will not just demand a few Euros for their services as a Trustee Director.

Under certain conditions, it can even be required or useful, that a person in the formation country is employed as the Director of the company, i.e. with an employment contract between the company and the Director, payment of payroll taxes and social security contributions; to the extent they are collected. We are also able to provide such an "employed Director".

The so-called "Formation Directors" are **"absolute nonsense"**, who resign after the company has been registered and transfer the company and position to the actual beneficiary. In this situation, the "actual Director" can quickly be identified. A Trustee Director must of course be registered and reachable during the entire agreement term.

One "can" deviate from such an arrangement, if the foreign company is formed in a country, which has not entered into a Double Taxation Agreement and / or a Mutual Legal Assistance (MLA) Agreement.

An "Offshore Director" is also **"absolute nonsense"**, an example of this is that a legal entity acts as the Director of an English Limited in Belize. Such a constellation is "asking for it" i.e. asking to be accused of "Avoidance Abuse" and of course, such a company will not be able to open an account or be issued a Value Added Tax ID Number.

2. The place of business in a foreign company

A "Post Office Box" or an "Answering Machine" does not constitute an ordinary place of business. Accordingly, "Registered Office Addresses" do not meet the prerequisites for a proper place of business.

The minimum requirements of a proper place of business are:

- Serviceable postal address, also for registered mail
- Reachable by telephone during normal office hours, personal call reception with the name of the company.

It does not always have to be "large offices", but it must not be a post office box. The configuration / structure of the place of business is to a high degree dependent upon the company activities. If one assumes that a company can only perform its business activities, if it has 3 offices and 4 employees on-site, then a pure virtual office would indeed appear rather odd. In this situation a "sense of proportion" is required, everything must be plausible.

3. The company account in a foreign country

Many formation agencies offer "help in opening an account". This means, in plain English, that an account is not opened, for example an English bank will not open an account, if the Director resides on Belize (unless he is present at the opening of the account, which is not probable). Also many banks will not open a company account, in the event only bearer shares are issued (with the exception that the owners are present at the opening of the account or in certain countries such as Switzerland or Belize. However, in these countries the owners must at least be disclosed to the bank and often must be present at the opening of an account.) "Just fill out a few forms" and the opening of an account is

done, is, in most cases, nothing but a fairytale and has nothing to do with real-world business practices.

Taxes must not be paid in tax-haven countries?

Also in this case, a great deal of nonsense is published in the internet. In reality, there are only very few "zero-tax havens", like for example the Cayman Islands. In fact, many countries (Belize, BVI, Nevis etc...) offer the formation of so-called offshore companies (as a rule International Business Companies, IBCs), i.e. companies who only transact business and generate revenues outside the country, however onshore companies (companies, who transact business domestically) are indeed taxed. Offshore companies must of course provide proof, that they only transact business outside of the country, and they must of course keep their books in order. In addition, there are a series of other taxes (withholding tax, capital gains tax, inheritance tax, property tax, income tax etc...) that may be of interest to our clients and may under certain circumstances be levied in "tax-haven countries".

Are tax-haven countries always the most suitable countries for the formation of a company?

Certainly NOT. Tax-haven countries are defined as countries that have not entered into Double Taxation Agreements, Mutual Legal Assistance (MLA) Agreements, or extradition treaties for fiscal offences with other countries that at a minimum do not tax revenues that have been generated outside of the country.

The "screening effect" is not in effect against double taxation, specifically due to the lack of a Double Taxation Agreement. If a company, located in a tax-haven country is, for example, a stockholder of a company in Germany or the USA, in that event dividends distributed to such company in a tax-haven country are subject to the full withholding tax in Germany or the USA; while Double Taxation Agreements, as a rule, limit the withholding tax rate to 5%. Double Taxation Agreements also define under which circumstances the prerequisites for the existence of a permanent establishment are met and that a stock of goods or merchandise (warehouse), a permanent agent or a representation in another contracting state as a rule do not constitute a permanent establishment. Should, for example, a company in Belize maintain a stock of goods or merchandise (warehouse) in another country, this warehouse as a rule does constitute a permanent establishment in the other country, i.e. taxation of the proceeds generated there.

Also the EU Parent Subsidiary Directive does not apply to tax-haven countries. This can have substantial disadvantages for associated companies; because in the case of the application of the EU Parent Subsidiary Directive the dividends distributed between the companies are tax-free (this fact of course is only advantageous to clients from EU states).

Companies in tax-haven countries do not receive Value Added Tax IDs. This could result in substantial disadvantages, if these companies want, for example, to transact business with European companies.

In addition, if one considers the fact that for example Cyprus (EU Member, Double Taxation Agreement with almost all countries) has an income tax of only 10% or the Canton of Zug in Switzerland has a total tax burden of 15.5% for companies or that the EU special economic zones (Maderia, Canary special economic zone) entice with income tax rates below 5%, one should ask oneself the question, if the formation of a company in a tax-haven country is really the correct alternative.

Factors, such as "economic and political stability", play also a major role. Example Belize: As long as the British military protects Belize against territorial claims of its neighbor Guatemala, investments can reasonably be made. If the protectors withdraw, one can assume the worst will happen. Should one decide to make an investment, one should take out an insurance policy against imminent domain.

Of course, good reasons may exist with regard to forming a company in a tax-haven country. Specifically the fact that Mutual Legal Assistance (MLA) Agreements, and extradition treaties for fiscal offences do not exist and that many tax-haven countries do not maintain a commercial register, can be very helpful in certain constellations.

And of course there are also clients, who setup an "actual company" in tax-haven countries, with offices, employees and an employed Managing Director who maintains his ordinary residence in the foreign country. In such cases, of course, the situation is to be assessed differently.

Tax Planning within the scope of "associated companies"

Within the scope of associated companies, it is of extraordinary importance, if the EU Parent Subsidiary Directive is applicable and / or if a Double Taxation Agreement has been entered into and / or if the respective country levies withholding tax on outgoing distributed dividends. This - and other details - must be considered in international tax planning.

Tax Planning within the scope of Holding companies

Numerous details must also be observed in the formation of a foreign holding:

- Location of the subsidiaries (DBA-Situation, EU, Non-DBA Situation?)
- Advantages and disadvantages of individual holding locations, with regard to the high priority objectives
- How are non-holding-activities taxed in the seat country of the Holding?
- Does a holding privilege even exist (for example Cyprus, Switzerland, Spain), i.e. no taxation on the distribution of incoming dividends (for example, Cyprus, Switzerland, Spain, the Netherlands) or low taxation?
- How are outflows /dividend distributions of the Holding taxed, if they are distributed out-of-country or distributed in-country (withholding tax)?
- How are interest and license payments of the Holding taxed?
- How are deductions due to losses from sale and write-downs to the lower going concern value addressed?
- How are deductions of expenditures for interests / stockholder debt financing addressed?

Conclusion

International tax planning is a very complex subject and belongs in the hands of trained specialists. "Just forming a company on the fly for a few hundred Euros" can have fatal consequences for the client. Good advice costs good money. And a waterproof company constellation, which would stand up to subsequent verification - is simply not feasible for a small amount of money.